

24.11.94

Fz - AS

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögens-
bildungsgesetzes (VermBDV 1994)**

A. Zielsetzung

Ausfüllung der im Fünften Vermögensbildungsgesetz enthaltenen Ermächtigungen zur Regelung des Verfahrens für die Festsetzung und die Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen, Regelung der Aufzeichnungs-, Bescheinigungs- und Mitteilungspflichten für die Kreditinstitute, die Unternehmen oder die Arbeitgeber, bei denen die vermögenswirksamen Leistungen ab 1994 angelegt worden sind, Regelung über die Festlegung von Wertpapieren.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1994).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

24.11.94

Fz - AS

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögens-
bildungsgesetzes (VermBDV 1994)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) - 801 05 - Ve 52/94

Bonn, den 24. November 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

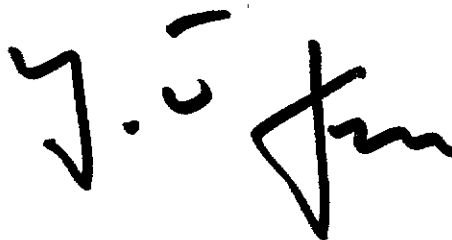
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Durchführung des Fünften
Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1994)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. [illegible]', is written at the bottom of the document.

Verordnung zur Durchführung
des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
(VermBDV 1994)
Vom 1994

Auf Grund des § 14 Abs. 5 und des § 15 Abs. 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 156 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Verfahren

Auf das Verfahren bei der Festsetzung, Auszahlung und Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage sind neben den in § 14 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Vorschriften die für die Einkommensteuer und Lohnsteuer geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2

Mitteilungspflichten des Arbeitgebers,
des Kreditinstituts oder des Unternehmens

(1) Der Arbeitgeber hat bei Überweisung vermögenswirksamer Leistungen im Dezember und Januar eines Kalenderjahres dem Kreditinstitut oder dem Unternehmen, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden, das Kalenderjahr mitzuteilen, dem die vermögenswirksamen Leistungen zuzuordnen sind.

(2) Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes oder § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137)

1. Wohnbau-Sparverträge in Baufinanzierungsverträge umgewandelt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994, BGBl. I S. 1446),
2. Baufinanzierungsverträge in Wohnbau-Sparverträge umgewandelt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994, BGBl. I S. 1446) oder
3. Sparbeiträge auf einen von dem Arbeitnehmer oder seinem Ehegatten abgeschlossenen Bausparvertrag überwiesen (§ 4 Abs. 3 Nr. 7 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 630),

so hat das Kreditinstitut oder Unternehmen, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, dem neuen Kreditinstitut oder Unternehmen den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen, das Kalenderjahr, dem sie zuzuordnen sind, das Ende der Sperr-

frist, seinen Institutsschlüssel (§ 5 Abs. 2) und die bisherige Vertragsnummer des Arbeitnehmers unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das neue Kreditinstitut oder Unternehmen hat die Angaben aufzuzeichnen.

(3) Das Kreditinstitut, bei dem vermögenswirksame Leistungen auf Grund eines Vertrags im Sinne des § 4 des Gesetzes angelegt werden, hat

1. dem Arbeitgeber, der mit den vermögenswirksamen Leistungen erworbene Wertpapiere verwahrt oder an dessen Unternehmen eine nichtverbriefte Vermögensbeteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l des Gesetzes mit den vermögenswirksamen Leistungen begründet oder erworben wird, oder
2. dem Unternehmen, an dem eine nichtverbriefte Vermögensbeteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l des Gesetzes mit den vermögenswirksamen Leistungen begründet oder erworben wird,

das Ende der für die vermögenswirksamen Leistungen geltenden Sperrfrist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn über die verbrieften oder nichtverbrieften Vermögensbeteiligungen vor Ablauf der Sperrfrist verfügt worden ist, hat dies der Arbeitgeber oder das Unternehmen dem Kreditinstitut unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Arbeitgeber, bei dem vermögenswirksame Leistungen auf Grund eines Vertrags im Sinne des § 5 des Gesetzes angelegt werden, hat dem vom Arbeitnehmer benannten Kreditinstitut, das die erworbenen Wertpapiere verwahrt, das Ende der für die vermögenswirksamen Leistungen geltenden Sperrfrist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn über die Wertpapiere vor Ablauf der Sperrfrist verfügt worden ist, hat dies das Kreditinstitut dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Aufzeichnungspflichten des Beteiligungsunternehmens

(1) Das Unternehmen, an dem eine nichtverbriefte Vermögensbeteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l des Gesetzes auf Grund eines Vertrags im Sinne des § 6 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 2 des Gesetzes mit vermögenswirksamen Leistungen begründet oder erworben wird, hat den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen und das Kalenderjahr, dem sie zuzuordnen sind, sowie das Ende der Sperrfrist aufzuzeichnen. Bei Verträgen im Sinne des § 4 des Gesetzes genügt die Aufzeichnung des Endes der Sperrfrist.

(2) Zu den Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 1 ist auch der Arbeitgeber verpflichtet, an dessen Unternehmen eine nichtverbriefte Vermögensbeteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l des Gesetzes auf Grund eines Vertrags im Sinne des § 6 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 1 des Gesetzes mit vermögenswirksamen Leistungen begründet oder erworben wird.

§ 4

Festlegung von Wertpapieren

(1) Wertpapiere, die auf Grund eines Vertrags im Sinne des § 4 des Gesetzes mit vermögenswirksamen Leistungen erworben werden, sind auf den Namen des Arbeitnehmers dadurch festzulegen, daß sie für die Dauer der Sperrfrist wie folgt in Verwahrung gegeben werden:

1. Erwirbt der Arbeitnehmer Einzelurkunden, so müssen diese in das Depot bei dem Kreditinstitut gegeben werden, mit dem er den Sparvertrag abgeschlossen hat. Das Kreditinstitut muß in den Depotbüchern einen Sperrvermerk für die Dauer der Sperrfrist anbringen. Bei Drittverwahrung genügt ein Sperrvermerk im Kundenkonto beim erstverwahrenden Kreditinstitut.

2. Erwirbt der Arbeitnehmer Anteile an einem Sammelbestand von Wertpapieren oder werden Wertpapiere bei einer Wertpapiersammelbank in Sammelverwahrung gegeben, so muß das Kreditinstitut einen Sperrvermerk in das Depotkonto eintragen.

(2) Wertpapiere nach Absatz 1 Satz 1

1. die eine Vermögensbeteiligung an Unternehmen des Arbeitgebers oder eine gleichgestellte Vermögensbeteiligung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) verbriefen oder

2. die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erwirbt,

können auch vom Arbeitgeber verwahrt werden. Der Arbeitgeber hat die Verwahrung sowie das Ende der Sperrfrist aufzuzeichnen.

- (3) Wertpapiere, die auf Grund eines Vertrags im Sinne des § 5 des Gesetzes erworben werden, sind festzulegen durch Verwahrung

1. beim Arbeitgeber oder

2. im Auftrag des Arbeitgebers bei einem Dritten oder

3. bei einem vom Arbeitnehmer benannten inländischen Kreditinstitut.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 hat der Arbeitgeber die Verwahrung, den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen, das Kalenderjahr, dem sie zuzuordnen sind, und das Ende der Sperrfrist aufzuzeichnen. Im Fall der Nummer 3 hat das Kreditinstitut das Ende der Sperrfrist aufzuzeichnen.

(4) Bei einer Verwahrung durch ein Kreditinstitut hat der Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb der Wertpapiere dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Kreditinstituts darüber vorzulegen, daß die Wertpapiere entsprechend Absatz 1 in Verwahrung genommen worden sind.

§ 5

Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen

(1) Die Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1994 angelegt werden, sind nach amtlich vorgeschriebenem datenerfassungsgerechten Vordruck zu bescheinigen.

(2) Das Kreditinstitut, das Unternehmen oder der Arbeitgeber, bei dem vermögenswirksame Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 bis 4 des Gesetzes oder nach § 17 Abs. 5 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der am 19. Januar 1989 geltenden Fassung (BGBl. I S. 137) angelegt werden, hat in der Bescheinigung seinen Institutsschlüssel und die Vertragsnummer des Arbeitnehmers anzugeben; dies gilt nicht für Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wohnungsbau-Prämienengesetzes. Der Institutsschlüssel ist bei der Zentralstelle der Länder anzufordern. Bei der Anforderung sind anzugeben

1. Name und Anschrift des anfordernden Kreditinstituts, Unternehmens oder Arbeitgebers,
2. Bankverbindung für die Überweisung der Arbeitnehmer-Sparzulagen,
3. Lieferanschrift für die Übersendung von Datenträgern.

Die Vertragsnummer darf keine Sonderzeichen enthalten.

(3) Der Arbeitgeber oder das Unternehmen, bei dem vermögenswirksame Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 bis 4 des Gesetzes angelegt werden, hat in der Bescheinigung für vermögenswirksame Leistungen, die noch nicht zum Erwerb von Wertpapieren oder zur Begründung von Rechten verwendet worden sind, als Ende der Sperrfrist den 31. Dezember des sechsten Kalenderjahrs nach dem Kalenderjahr anzugeben, dem die vermögenswirksamen Leistungen zuzuordnen sind.

(4) In der Bescheinigung über vermögenswirksame Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 des Gesetzes oder nach § 17 Abs. 5 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der am 19. Januar 1989 geltenden Fassung (BGBl. I S. 137) bei Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen angelegt worden sind, ist bei einer unschädlichen vorzeitigen Verfügung als Ende der Sperrfrist der Zeitpunkt dieser Verfügung anzugeben. Dies gilt bei Zuteilung eines Bausparvertrags entsprechend.

(5) Bei einer schädlichen vorzeitigen Verfügung über vermögenswirksame Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 des Gesetzes oder nach § 17 Abs. 5 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der am 19. Januar 1989 geltenden Fassung (BGBl. I S. 137) bei Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen angelegt worden sind, darf eine Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 6

Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage, Mitteilungspflichten der Finanzämter

(1) Die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist regelmäßig mit der Einkommensteuererklärung zu beantragen. Die festzusetzende Arbeitnehmer-Sparzulage ist auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag aufzurunden. Sind für den Arbeitnehmer die vermögenswirk-

samen Leistungen eines Kalenderjahres auf mehr als einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes und der in § 17 Abs. 5 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der am 19. Januar 1989 geltenden Fassung (BGBl. I S. 137) bezeichneten Anlageverträge angelegt worden, so gilt die Aufrundung für jeden Vertrag.

(2) Festgesetzte, noch nicht fällige Arbeitnehmer-Sparzulagen sind der Zentralstelle der Länder zur Aufzeichnung der für ihre Auszahlung notwendigen Daten mitzuteilen. Das gilt auch für die Änderung festgesetzter Arbeitnehmer-Sparzulagen sowie in den Fällen, in denen festgesetzte Arbeitnehmer-Sparzulagen nach Auswertung einer Anzeige über die teilweise schädliche vorzeitige Verfügung (§ 8 Abs. 4 Satz 2) unberührt bleiben.

(3) Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 bis 4 des Gesetzes oder nach § 17 Abs. 5 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der am 19. Januar 1989 geltenden Fassung (BGBl. I S. 137) vor Ablauf der Sperrfrist teilweise Beträge zurückgezahlt, Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen, die Bauspar- oder Versicherungssumme ausgezahlt, die Festlegung aufgehoben oder Spitzenbeträge nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes oder des § 5 Abs. 3 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der am 19. Februar 1987 geltenden Fassung (BGBl. I S. 630) von mehr als 300 Deutsche Mark nicht rechtzeitig verwendet, so gelten für die Festsetzung oder Neufestsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage die Beträge in folgender Reihenfolge als zurückgezahlt:

1. Beträge, die keine vermögenswirksamen Leistungen sind,
2. vermögenswirksame Leistungen, für die keine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt worden ist,
3. vermögenswirksame Leistungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt worden ist.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 4 Nr. 6 des Gesetzes oder des § 5 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der am 19. Februar 1987 geltenden Fassung (BGBl. I S. 630) gilt für die Festsetzung oder Neufestsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage der nicht wieder-verwendete Erlös, wenn er 300 Deutsche Mark übersteigt, in folgen-der Reihenfolge als zurückgezahlt:

1. Beträge, die keine vermögenswirksamen Leistungen sind,
2. vermögenswirksame Leistungen, für die keine Arbeitneh-mer-Sparzulage festgesetzt worden ist,
3. vermögenswirksame Leistungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt worden ist.

Maßgebend sind die bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, das dem Ka-lenderjahr der Veräußerung vorangeht, angelegten Beträge.

§ 7

Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage

(1) Die festgesetzte Arbeitnehmer-Sparzulage ist vom Finanzamt an den Arbeitnehmer auszusahlen

1. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes in Verbin-dung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sowie bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes;
2. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 bis 4 des Gesetzes oder nach § 17 Abs. 5 Satz 1 des Fünften Vermögensbil-dungsgesetzes in der am 19. Januar 1989 geltenden Fassung (BGBl. I S. 137), wenn im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Be-scheids über die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage die für die Anlageform vorgeschriebene Sperrfrist oder die im Woh-

nungsbau-Prämiengesetz oder in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (BGBl. I S. 1446) genannten Sperr- und Rückzahlungsfristen abgelaufen sind;

3. in den Fällen des § 5 Abs. 4;

4. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes, wenn eine unschädliche vorzeitige Verfügung vorliegt.

(2) Die bei der Zentralstelle der Länder aufgezeichneten Arbeitnehmer-Sparzulagen für Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 bis 4 des Gesetzes oder nach § 17 Abs. 5 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der am 19. Januar 1989 geltenden Fassung (BGBl. I S. 137) sind dem Kreditinstitut, dem Unternehmen oder dem Arbeitgeber, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, zugunsten des Arbeitnehmers zu überweisen. Die Überweisung ist in den Fällen des § 14 Abs. 4 Satz 4 Buchstaben c und d des Gesetzes bis zum Ende des Kalendermonats vorzunehmen, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Zuteilung oder die unschädliche vorzeitige Verfügung angezeigt worden ist.

§ 8

Anzeigepflichten des Kreditinstituts,
des Unternehmens oder des Arbeitgebers

- (1) Der Zentralstelle der Länder ist anzuzeigen,
1. von dem Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen, das bei ihm nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 des Gesetzes oder § 17 Abs. 5 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der am 19. Januar 1989 geltenden Fassung (BGBl. I S. 137) angelegte vermögenswirksame Leistungen nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes bescheinigt hat, wenn vor Ablauf der Sperrfrist
 - a) vermögenswirksame Leistungen zurückgezahlt werden,
 - b) über Ansprüche aus einem Vertrag im Sinne des § 4 des Gesetzes, einem Bausparvertrag oder einem Vertrag nach § 17 Abs. 5 Satz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetz in der am 19. Januar 1989 geltenden Fassung (BGBl. I S. 137) durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird,
 - c) die Festlegung erworbener Wertpapiere aufgehoben oder über solche Wertpapiere verfügt wird,
 - d) der Bausparvertrag zugeteilt oder die Bausparsumme ausgezahlt wird oder
 - e) die Versicherungssumme ausgezahlt oder der Versicherungsvertrag in einen Vertrag umgewandelt wird, der die Voraussetzungen des in § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der am 19. Januar 1989 geltenden Fassung (BGBl. I S. 137) bezeichneten Vertrags nicht erfüllt;

2. von dem Kreditinstitut, bei dem vermögenswirksame Leistungen nach § 4 des Gesetzes oder § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der am 19. Januar 1989 geltenden Fassung (BGBl. I S. 137) angelegt worden sind, wenn Spitzenbeträge nach § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 6 des Gesetzes oder § 5 Abs. 3 oder 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der am 19. Februar 1987 geltenden Fassung (BGBl. I S. 630) von mehr als 300 Deutsche Mark nicht rechtzeitig verwendet oder wiederverwendet worden sind;
3. von dem Kreditinstitut, dem nach § 2 Abs. 3 Satz 2 mitgeteilt worden ist, daß über verbriefte oder nichtverbriefte Vermögensbeteiligungen vor Ablauf der Sperrfrist verfügt worden ist;
4. von dem Unternehmen oder Arbeitgeber, bei dem eine nichtverbriefte Vermögensbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l des Gesetzes aufgrund eines Vertrags nach §§ 6 oder 7 des Gesetzes mit vermögenswirksamen Leistungen begründet oder erworben worden ist, wenn vor Ablauf der Sperrfrist über die Vermögensbeteiligung verfügt wird oder wenn der Arbeitnehmer die Vermögensbeteiligung nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahrs erhalten hat, das auf das Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistungen folgt;
5. von dem Arbeitgeber, der Wertpapiere nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 verwahrt oder bei einem Dritten verwahren läßt, wenn vor Ablauf der Sperrfrist die Festlegung von Wertpapieren aufgehoben oder über Wertpapiere verfügt wird oder wenn bei einer Verwahrung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Arbeitnehmer die Verwahrungsbescheinigung nach § 4 Abs. 4 nicht rechtzeitig vorlegt;
6. von dem Arbeitgeber, bei dem vermögenswirksame Leistungen aufgrund eines Vertrags im Sinne des § 5 des Gesetzes angelegt werden, wenn ihm die Mitteilung des Kreditinstituts nach § 2

Abs. 4 Satz 2 zugegangen ist oder wenn der Arbeitnehmer mit den vermögenswirksamen Leistungen eines Kalenderjahrs nicht bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs die Wertpapiere erworben hat.

(2) Das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen hat in den Anzeigen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zu kennzeichnen, ob eine unschädliche, vollständig schädliche oder teilweise schädliche vorzeitige Verfügung vorliegt. Der Betrag, über den schädlich vorzeitig verfügt worden ist, sowie die in den einzelnen Kalenderjahren jeweils angelegten vermögenswirksamen Leistungen sind nur in Anzeigen über teilweise schädliche vorzeitige Verfügungen anzugeben.

(3) Die Anzeigen nach Absatz 1 sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenübermittlung auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern für die innerhalb eines Kalendermonats bekannt gewordenen vorzeitigen Verfügungen der Zentralstelle der Länder jeweils spätestens bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zuzuleiten.

(4) Sind bei der Zentralstelle der Länder Arbeitnehmer-Sparzulagen für Fälle aufgezeichnet,

1. die nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 angezeigt werden oder

2. die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 angezeigt werden, wenn die Anzeigen als vollständig oder teilweise schädliche vorzeitige Verfügung gekennzeichnet sind,

so hat die Zentralstelle die Auszahlung der aufgezeichneten Arbeitnehmer-Sparzulagen zu sperren. Die Zentralstelle hat die Anzeigen um ihre Aufzeichnungen zu ergänzen und zur Auswertung dem Finanzamt zu übermitteln, das nach Kenntnis der Zentralstelle zuletzt eine Arbeitnehmer-Sparzulage für den Arbeitnehmer festgesetzt hat.

§ 9

Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulage
durch das Finanzamt

Das für die Besteuerung des Arbeitnehmers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt (§ 19 der Abgabenordnung) hat eine zu Unrecht gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage vom Arbeitnehmer zurückzufordern. Die Rückforderung unterbleibt, wenn der zurückzufordernde Betrag fünf Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 10

Anwendungszeitraum

§ 8 dieser Verordnung ist auf vermögenswirksame Leistungen, über die nach dem 31. Dezember 1994 vorzeitig verfügt worden ist, anzuwenden. Im übrigen ist diese Verordnung auf vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 angelegt werden, anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten, weiter anzuwendende Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 4. Dezember 1991 (BGBl. I S. 1556), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Sie ist auf vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1994 angelegt worden sind, weiter anzuwenden; § 7 ist auch auf vermögenswirksame Leistungen, über die vor dem 1. Januar 1995 vorzeitig verfügt worden ist, weiter anzuwenden. Im übrigen ist die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 4. Dezember 1991 auf vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 angelegt worden sind, nicht mehr anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeines

Die Verordnung regelt in erster Linie das Verfahren der Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen für vermögenswirksame Leistungen, die ab 1994 auf Anlagearten angelegt werden, deren Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist. Aufgrund der Ermächtigung des § 14 Abs. 5 des Gesetzes wird bestimmt, daß die jährlich festzusetzenden Arbeitnehmer-Sparzulagen bei der Zentralstelle der Länder erfaßt und bei Fälligkeit von Amts wegen grundsätzlich den Kreditinstituten (einschließlich der Bausparkassen), den Unternehmen oder den Arbeitgebern, bei denen die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, zugunsten der Arbeitnehmer überwiesen werden. Zu diesem Zweck werden Aufzeichnungs-, Bescheinigungs-, Mitteilungs- und Anzeigepflichten begründet. Die Anzeigepflichten verhindern auch, daß die Sparzulage zu Unrecht gezahlt wird. Im übrigen enthält die Verordnung Regelungen über die Festlegung von Wertpapieren, über die Zulagenberechnung und über die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Sparzulagen.

Die zentrale Erfassung der Sparzulagen und deren Überweisung an die Anlageinstitute gewährleistet, daß die Sparzulagen den Arbeitnehmern rechtzeitig und vollständig gutgeschrieben werden können. Zugleich wird hierdurch eine Rationalisierung des Auszahlungsverfahrens erreicht und eine verwaltungsaufwendige Fortschreibung personenbezogener Daten mit hoher Änderungsanfälligkeit vermieden.

Im einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt, daß bei der Festsetzung, Auszahlung oder Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage auch die für die Einkommensteuer und Lohnsteuer geltenden Verfahrensvorschriften sinngemäß anzuwenden sind, soweit die Verordnung nichts Abweichendes regelt.

Zu § 2

Die vorgesehenen Mitteilungspflichten sollen dem Arbeitgeber, dem Kreditinstitut oder dem Unternehmen, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, die Erfüllung der Anzeigepflichten ermöglichen, die § 8 der Verordnung insbesondere zur Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen für ab 1994 angelegte vermögenswirksame Leistungen bei unschädlicher Verfügung vor Ablauf von Sperrfristen oder zur Verhinderung der Auszahlung von Sparzulagen bei schädlicher vorzeitiger Verfügung begründet.

Zu § 3

Absatz 1 regelt die Aufzeichnungspflichten des Unternehmens, an dem eine nichtverbriefte Vermögensbeteiligung begründet oder erworben wird.

Absatz 2 regelt die Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers, an dessen Unternehmen eine solche Beteiligung aufgrund eines mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vertrags begründet oder erworben wird.

Die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 1 und 2 ermöglichen dem Unternehmen oder Arbeitgeber die Erfüllung seiner Mitteilungs-

pflicht nach § 2 Abs. 3 letzter Satz der Verordnung und seiner Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die Festlegung der mit vermögenswirksamen Leistungen erworbenen Wertpapiere sowie Aufzeichnungspflichten in den Fällen, in denen der Arbeitgeber die Wertpapiere verwahrt oder verwahren läßt oder ein vom Arbeitnehmer benanntes Kreditinstitut sie verwahrt.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 können Wertpapiere, die der Arbeitnehmer aufgrund eines Vertrags im Sinne des § 4 des Gesetzes vom Arbeitgeber erwirbt, auch dann von diesem verwahrt werden, wenn die Wertpapiere eine Vermögensbeteiligung an einem fremden Unternehmen verbriefen. Danach muß z.B. auch in den Fällen kein Kreditinstitut mit der Verwahrung beauftragt werden, in denen der Arbeitgeber den Arbeitnehmern solche Wertpapiere gegen Bezahlung mit vermögenswirksamen Leistungen nach § 19 a des Einkommensteuergesetzes verbilligt überläßt. Die Verwahrung beim Arbeitgeber schließt allerdings den zulageunschädlichen Austausch (§ 4 Abs. 4 Nr. 6 des Gesetzes) gegen andere verbrieftete Vermögensbeteiligungen vor Ablauf der Sperrfrist aus. Dieser Austausch ist wegen des Werksparkassenverbots (§ 3 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes) nur möglich, wenn die Wertpapiere beim Kreditinstitut verwahrt werden.

Absatz 3 regelt die Festlegung von Wertpapieren, die aufgrund eines Vertrags im Sinne des § 5 des Gesetzes erworben werden.

Die in Absatz 2 und 3 begründeten Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers oder Kreditinstituts ermöglichen diesen die Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten nach § 2 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 letzter Satz der Verordnung sowie der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung.

Die Verpflichtung des Arbeitnehmers nach Absatz 4 zur Vorlage der Verwahrungsbescheinigung ist Voraussetzung für die Erfüllung der entsprechenden Anzeigepflicht des Arbeitgebers nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung.

Zu § 5

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die für die Festsetzung der Sparzulage nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes erforderliche Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen durch das Unternehmen, das Institut, den Arbeitgeber oder den Gläubiger, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind.

Absatz 1 schreibt zur Erleichterung des Antrags- und Festsetzungsverfahrens für die Bescheinigung die Benutzung eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks vor. Ab 1995 angelegte vermögenswirksame Leistungen sollen nur noch auf datenerfassungsgerechten Vordrucken in DIN A 4-Format bescheinigt werden, um dem Arbeitnehmer die Übertragung der Angaben in den Antragsvordruck für die Festsetzung der Sparzulage zu ersparen und um ein einheitliches Verfahren bei der maschinellen Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten. Durch die um ein Jahr hinausgeschobene Verwendung des datenerfassungsgerechten Vordrucks soll den zur Bescheinigung Verpflichteten die erforderliche Vorbereitungszeit eingeräumt werden.

Absatz 2 regelt die Angabe eines eindeutigen Ordnungsbegriffs in der Bescheinigung über vermögenswirksame Leistungen, der für die Erfassung der noch nicht fälligen Sparzulage bei der Zentralstelle der Länder erforderlich ist. Dieser Ordnungsbegriff besteht aus dem siebenstelligen Institutsschlüssel des Kreditinstituts, des Unternehmens oder des Arbeitgebers, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, und aus der Vertragsnummer des Arbeit-

nehmers. Es wird die Verpflichtung begründet, den Instituts-schlüssel bei der Zentralstelle der Länder anzufordern und dabei die für die Überweisung der Sparzulagen notwendigen Angaben zu machen.

Absatz 3 regelt die Angabe des Endes der Sperrfrist, wenn die aufgrund von Verträgen im Sinne der §§ 5 bis 7 des Gesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen noch nicht zum Erwerb oder zur Begründung von Vermögensbeteiligungen verwendet worden sind und deshalb die Sperrfrist noch nicht begonnen hat. Für die Angabe des Endes der Sperrfrist in der Bescheinigung ist zu unterstellen, daß die vermögenswirksamen Leistungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vertragsgemäß verwendet worden sind. Erweist sich diese Unterstellung als unrichtig, wird die Auszahlung festgesetzter Sparzulagen durch die Anzeigen nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 6 der Verordnung verhindert.

Absatz 4 regelt die Angabe des Endes der Sperrfrist, wenn über vermögenswirksame Leistungen, die bei Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen angelegt sind, vor Ausstellung der Bescheinigung unschädlich vorzeitig verfügt worden ist oder der Bausparvertrag zugeteilt wurde. In diesen Fällen ist als Ende der Sperrfrist der Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung oder der Zuteilung des Bausparvertrags anzugeben. Dies hat zur Folge, daß das Finanzamt die festgesetzte Sparzulage sogleich an den Arbeitnehmer auszahlen kann.

Absatz 5 verbietet zur Verwaltungsentlastung die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen, die bei Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen angelegt sind und über die schädlich vorzeitig verfügt worden ist. Damit wird für das Jahr der schädlichen Verfügung die Festsetzung der Sparzulage vermieden.

Zu § 6

Absatz 1 stellt zunächst klar, daß die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage zur Vereinfachung des Festsetzungsverfahrens - wie bisher - regelmäßig mit der Einkommensteuererklärung zu beantragen ist. Zudem wird bestimmt, daß die festzusetzende Sparzulage - wie bisher - auf volle DM-Beträge aufzurunden ist und daß diese Auf-
rundung bei Aufteilung der vermögenswirksamen Leistungen auf mehrere Anlageverträge für jeden Vertrag gilt. Durch die Rundung der Sparzulage für jeden Anlagevertrag werden die Festsetzung von Pfennigbeträgen und Rundungsprobleme bei Bruchteilen eines Pfennigs vermieden; denn die Sparzulage ist bei mehreren Anlageverträgen für jeden Vertrag gesondert festzusetzen, weil sie wegen unterschiedlicher Sperrfristen auch zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werden kann.

Absatz 2 bestimmt, daß von den Finanzämtern festgesetzte, noch nicht fällige Sparzulagen sowie Änderungen dieser Festsetzungen der Zentralstelle der Länder mitzuteilen sind. Außerdem wird geregelt, daß eine Sparzulage, deren Auszahlung bei der Zentralstelle wegen der Anzeige über eine teilweise schädliche vorzeitige Verfügung gesperrt worden ist, der Zentralstelle erneut mitzuteilen ist, soweit die Prüfung der Anzeige durch das Finanzamt keine Änderung der Festsetzung ergibt.

In den Absätzen 3 und 4 wird aus Zweckmäßigkeitsgründen die Reihenfolge geregelt, in der vermögenswirksame Leistungen als zurückgezahlt gelten, wenn über ab 1994 vermögenswirksam angelegte Beträge vor Ablauf der Sperrfrist nicht in voller Höhe, sondern nur teilweise zulageschädlich verfügt wird. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen auf einen Vertrag sowohl vermögenswirksame Leistungen als auch eigene Einzahlungen geleistet worden sind. Die festgelegte Reihenfolge stellt die für die Arbeitnehmer günstigste Regelung dar.

Zu § 7

Absatz 1 bestimmt, in welchen Fällen die festgesetzte Sparzulage vom Finanzamt an den Arbeitnehmer auszuzahlen ist. Das sind die Fälle, in denen die vermögenswirksamen Leistungen keiner Sperrfrist unterliegen (Nummer 1), in denen die Sperrfrist im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides abgelaufen ist (Nummer 2) oder in denen das Kreditinstitut oder das Versicherungsunternehmen als Ende der Sperrfrist den Zeitpunkt einer unschädlichen vorzeitigen Verfügung oder den Zeitpunkt der Zuteilung eines Bausparvertrags bescheinigt hat (Nummer 3). Außerdem wird nach Nummer 4 die Sparzulage an den Arbeitnehmer ausgezahlt, wenn über Anlagen nach §§ 5 bis 7 des Gesetzes vorzeitig verfügt worden ist und die Prüfung der Anzeige des Arbeitgebers oder des Unternehmens nach § 8 Abs. 1 Nummern 4 und 6 der Verordnung durch das Finanzamt die Unschädlichkeit dieser Verfügung ergeben hat.

Absatz 2 bestimmt, daß die bei der Zentralstelle aufgezeichneten Sparzulagen bei Fälligkeit von Amts wegen durch die von den Ländern bestimmten Kassen an die Kreditinstitute, Unternehmen oder Arbeitgeber auszuzahlen sind, bei denen die vermögenswirksamen Leistungen angelegt wurden. Bei Fälligkeit wegen Zuteilung oder unschädlicher vorzeitiger Verfügung erfolgt die Auszahlung aus verwaltungstechnischen Gründen nur einmal monatlich. Die für die Zuordnung der überwiesenen Arbeitnehmer-Sparzulagen erforderlichen Einzelangaben werden mit der Auszahlung übermittelt. Ausgenommen von der Auszahlung an den Arbeitgeber werden Sparzulagen aufgrund von Anlagen nach §§ 5 bis 7 des Gesetzes, die wegen unschädlicher vorzeitiger Verfügung fällig werden.

Zu § 8

Die in Absatz 1 vorgesehenen Anzeigepflichten sollen einerseits der Zentralstelle Kenntnis darüber geben, daß bei ihr aufgezeichnete Sparzulagen wegen unschädlicher vorzeitiger Verfügung fällig geworden sind. Andererseits sollen Anzeigen über schädliche vor-

1067/94

zeitige Verfügungen sowohl die Auszahlung der bei der Zentralstelle aufgezeichneten Sparzulagen bei Ablauf der Sperrfrist verhindern als auch dem Finanzamt die Rückforderung bereits gezahlter Sparzulage nach § 9 der Verordnung ermöglichen, wenn der Zulagenanspruch nach § 13 Abs. 5 des Gesetzes rückwirkend erloschen ist, weil vorzeitig verfügt worden ist (Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5) oder die Fristen für die Verwendung vermögenswirksamer Leistungen zum Beteiligungserwerb und für die Wiederverwendung des Erlöses aus der Veräußerung von Wertpapieren nicht eingehalten worden sind (Absatz 1 Nr. 2, 4, 6) und dies der Zentralstelle ausnahmsweise nicht rechtzeitig bekannt geworden ist.

Absatz 2 verpflichtet Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, Anzeigen über vorzeitige Verfügungen als unschädlich, vollständig schädlich oder - wenn nur über einen Teil der angelegten vermögenswirksamen Leistungen vorzeitig verfügt worden ist - teilweise schädlich zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ermöglicht es der Zentralstelle, die aufgezeichneten Sparzulagen entweder fällig zu stellen (bei unschädlicher Verfügung) oder die Auszahlung zu sperren (bei schädlicher Verfügung). Die Kennzeichnung wird für Anzeigen der Beteiligungsunternehmen oder der Arbeitgeber nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 nicht vorgeschrieben. Dadurch sollen insbesondere dem Arbeitgeber Verwaltungsbelastung und Haftungsrisiko, die mit der Prüfung der Unschädlichkeit einer vorzeitigen Verfügung verbunden sein können, erspart werden.

In Absatz 3 sind zur Erleichterung des Verfahrens für Anzeigen nach Absatz 1 ein amtlich vorgeschriebener Anzeigevordruck bzw. ein einheitlicher Datenaustauschträger vorgesehen. Außerdem werden auch Sammelanzeigen über vorzeitige Verfügungen zugelassen.

Absatz 4 regelt die Maßnahmen der Zentralstelle aufgrund von Anzeigen der Beteiligungsunternehmen oder der Arbeitgeber nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 und von Anzeigen der Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen über schädliche vorzeitige Verfügungen. Durch die Sperrung der in angezeigten Fällen bei der Zentralstelle

aufgezeichneten Sparzulage wird die Auszahlung dieser Sparzulage nach Ablauf der Sperrfrist verhindert. Bei der Sperrung handelt es sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keinen Verwaltungsakt darstellt. Die endgültige Entscheidung über den Zulagenanspruch trifft das zuständige Wohnsitzfinanzamt. Bei einer vollständig schädlichen vorzeitigen Verfügung wird auf Antrag ein Bescheid über den Wegfall des Anspruchs auf Sparzulage erteilt. Die Anzeigen der Beteiligungsunternehmen oder der Arbeitgeber oder die Anzeigen über teilweise schädliche vorzeitige Verfügungen sind an die zuletzt zuständigen Wohnsitzfinanzämter auch zur Prüfung weiterzuleiten, ob eine unschädliche vorzeitige Verfügung vorliegt, die zur Auszahlung der Sparzulagen an den Arbeitnehmer führt (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung), oder ob eine teilweise schädliche vorzeitige Verfügung festgesetzte Sparzulagen unberührt läßt (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung).

Zu § 9

Die Vorschrift bestimmt u.a., daß allein das Finanzamt die Arbeitnehmer-Sparzulage zurückzufordern hat, die für ab 1994 angelegte vermögenswirksame Leistungen zu Unrecht gezahlt worden ist. Die Sparzulage ist insbesondere dann zu Unrecht gezahlt, wenn durch Änderung der Besteuerungsgrundlagen der Zulagenanspruch nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes wegfällt oder der Zulagenanspruch nach § 13 Abs. 5 des Gesetzes rückwirkend entfallen ist und dies der Zentralstelle ausnahmsweise nicht rechtzeitig bekannt geworden ist. Das Finanzamt erläßt einen entsprechenden Bescheid, der in den genannten Ausnahmefällen mit einem Leistungsgebot über die zurückzuzahlende Arbeitnehmer-Sparzulage verbunden ist.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der neuen VermBDV 1994.

1067/94

Zu § 11

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und bestimmt, daß auf vermögenswirksame Leistungen, die bereits vor dem Anwendungszeitraum der Verordnung (§ 10) angelegt worden sind, die außer Kraft tretende VermBDV 1994 weiter anzuwenden ist. § 7 der abgelösten VermBDV 1994, der Anzeigepflichten für 1994 angelegte vermögenswirksame Leistungen abweichend von § 8 der neuen VermBDV 1994 regelt, bleibt zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand auf diese vermögenswirksamen Leistungen weiter anzuwenden, wenn über sie in 1994 vorzeitig verfügt worden ist.

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung zur Durchführung des Fünften
Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1994)**

**Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**